

20. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 13.12.2012 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Ing. Anton Santner

Ing. Harald Humpl

Ing. Jürgen Steinbichler

Daniel Huemer

Leopoldine Sanglhuber

entschuldigt:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Daniela Auerbach

Irmgard Tramberger

erschienene Ersatzmitglieder:

Elfriede Steinhäusler

Werner Edlinger

Wolfgang Salzinger

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Franz Hufnagl,

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 03. Dezember 2012 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom

08. November 2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt, informiert er über einen **Dringlichkeitsantrag (Finanzierungsplan für die Ausfinanzierung von Altlasten des VEREINES LANGLAUF- und BIATHLONZENTRUM INNERROSENAU)** über dessen Behandlung unter Tagesordnungspunkt Allfälliges zunächst abgestimmt werden soll und trägt den Dringlichkeitsantrag vor.



Auf seinen Antrag hin, entscheiden die Gemeinderatsmitglieder einstimmig über eine Beratung und Beschlussfassung des Finanzierungsplanes unter Tagesordnungspunkt „Allfälliges“. Danach geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Tagesordnung

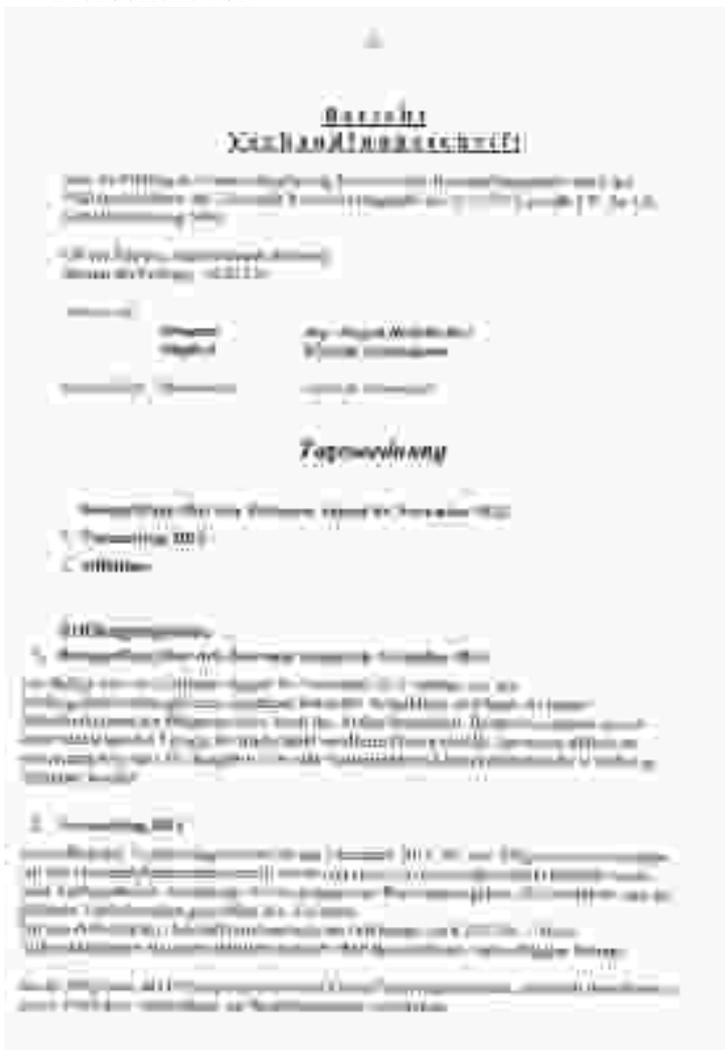
1. Prüfberichte des Prüfungsausschuss vom 10.12.2012, Vorlage im Gemeinderat
2. Festsetzung der Steuerhebesätze für 2013
 - a) Grundsteuer A + B, Hundeabgabe
 - b) Müllgebührenordnung Änderung vom 13.12.2012
 - c) Erhöhung der Benützungsgebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2013
 - d) Erhöhung der Benützungsgebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2013
3. Voranschlag 2013, Beschlüsse:
 - a) Voranschlag für das Finanzjahr 2013, Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Vorbericht der BH Kirchdorf/Krems
 - b) Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2013-2016
 - c) Festsetzung Dienstpostenplan
 - d) Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag
 - e) Betrag ab dem die Abweichungen vom VA zu begründen sind

4. **Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des bestehenden Kassenkredites bei der SPK Kremstal/Pyhrn**
5. **Kassenkreditvertrag, inhaltliche Beschlussfassung**
6. **Neuberechnung der Schneesäumbeiträge, Beschlussfassung**
7. **Abfallordnung vom 27.09.2012, Verordnungsprüfung durch Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, neuerliche Beschlussfassung**
8. **Verpflichtungserklärung der Wildbach- und Lawinenverbauung für Baumaßnahmen entlang des Dambachs im Jahr 2013, Beschlussfassung**
9. **Löschungserklärung für das Vorkaufsrecht C-LNR 1a bei der Liegenschaft EZ 194 Grundbuch 49407 Rosenau (Franziska Hinterreiter)**
10. **Nachberufung Irmgard Tramberger in den Gemeinderat (Mandatsverzicht Manuela Antensteiner), Information im Gemeinderat**
11. **Bestandsvertrag mit der ÖBF AG für die Abwasserpumpleitung am Wurbauerkogel (Parz. 869/1), Beschlussfassung**
12. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
13. **Bericht des Bürgermeisters**
14. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfberichte des Prüfungsausschuss vom 10.12.2012, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach informiert über die Prüfungsausschusssitzung vom 10. Dezember 2012 und liest den Prüfbericht vor.



Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Prüfbericht ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

2. Festsetzung der Steuerhebesätze für 2013

a. Grundsteuer A + B, Hundeabgabe

Im Zuge der Voranschlagsstellung für 2013 sind auch die Steuerhebesätze und Gebühren wiederum anzupassen und zu kundmachen. Für die Grundsteuer, die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe sind keine Änderungen vorgesehen. Sie werden wie bereits im Vorjahr mit folgenden Sätzen im Voranschlag 2013 kundgemacht:

Grundsteuer A land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 v.H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer B Grundstücke	500,00 v.H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)^	15,00 v.H. d. Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	20,00 EUR für jeden Hund 20,00 EUR für Wachhunde

b. Müllgebührenordnung Änderung vom 13.12.2012

Die Müllgebühren werden auf Anraten des Umweltausschusses der Gemeinde Rosenau/Hp. um 6 % ab dem 01.01.2013 erhöht. Die Gebührenordnung wird in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten und beschlossen. Ein Entwurf inklusiver der Einberechnung von 6 % Erhöhung auf alle Tarife wurde vom Amtsleiter vorberechnet. Bgm. Auerbach liest den Gebührenentwurf vor und beantragt dessen Beschlussfassung.



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum:
Zahl: 813-2/2012

Abfallgebührenordnung

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 13.12.2012, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Rosenau erlassen wird.

Auf Grund des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBI. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt:

a) je abgeführte Abfalltonne	
mit 60 Liter Inhalt	€ 3,90
mit 90 Liter Inhalt	€ 5,80
mit 120 Liter Inhalt	€ 7,70
mit 240 Liter Inhalt	€ 15,40
b) je abgeführtem Container	
mit 1100 Liter Inhalt	€ 70,20
c) je abgeführtem Abfallsack	
mit 60 Liter Inhalt	€ 4,00(inkl. Sackgebühr)

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne		
60 Liter	€ 42,10	
90 Liter	€ 64,70	
120 Liter	€ 84,40	
240 Liter	€ 168,70	
b) pro gehaltenem Container	1100 Liter	€775,90
c) pro Abfallsack (Sacksystem)	60 Liter	€ 42,10

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2013. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 18. Oktober 2007 außer Kraft

Der Bürgermeister:
Peter Auerbach

Angeschlagen am: 14. Dezember 2012

Abgenommen am: 31. Dezember 2012

Die im Entwurf dargestellte Erhöhung der Müllgebühren wird von den Gemeinderatsmitgliedern einstimmig mit einem Handzeichen bestätigt. Im Jahr 2013 soll die Gebührenordnung dem neuen Muster nach dem AWG angepasst werden. Der Umweltausschuss wird sich damit beschäftigen.

c. Erhöhung der Benützungsgebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2013

Auch die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der oberösterreichischen Gemeinden werden im Zuge des Voranschlagserlasses jährlich veröffentlicht. Außerdem erinnert der Bürgermeister an das Abkommen mit der Aufsichtsbehörde seit der Rechnungsabschlussprüfung 2003 die Benützungsgebühren 40 Cent über den vom Land OÖ veröffentlichten Mindestbenützungsgebühren zu halten. Für die Kanalgebührenordnung wurde wiederum vom Amtsleiter ein Entwurf zur Beschlussfassung vorbereitet, den der Bürgermeister vorliest und dessen Beschlussfassung er beantragt. Außerdem erwähnt er, dass die Kanalgebührenerhöhung auch im Kreise des Gemeindevorstandes beraten wurde und der vorliegende Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Erhöhung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühren

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die **bestehende Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 erlassen wurde folgend **abgeändert**. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage € 20,36 mindestens jedoch € 3.054,--ohne MwSt.

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

2. 1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.
3. **Pro m³** verbrauchter Abwassermenge werden € 3,80 mind. jedoch € 19,00 ohne MwSt. monatlich verrechnet.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m³ Abwasser € 2,24 ohne MwSt.
5. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
6. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 14.12.2012

abgenommen am: 31.12.2012

Peter Auerbach

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig den vorgebrachten Verordnungsentwurf für die Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren für das Finanzjahr 2013.

d. Erhöhung der Benützungsgebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2013

Für die Wassergebührenordnung gilt selbes. Im Voranschlagserlass werden jährlich die Mindestanschluss- und Mindestbezugsgebühren vorgeschrieben. Beim Wasser sollte die Gemeinde laut Aufsichtsbehörde 30 Cent über den vom Land OÖ festgelegten Bezugsgebühren liegen. Auf Basis dieser Vorgaben hat Amtsleiter Sölkner wiederum einen Verordnungsentwurf für die Wassergebühren vorbereitet. Auch dieser Entwurf wurde bereits im Gemeindevorstand beraten und wird seitens des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen. Der Bürgermeister liest den Verordnungsentwurf vor und beantragt gleichzeitig dessen Beschlussfassung.

Erhöhung der Wasserbezugs und Wasseranschlussgebühren:

Kundmachung

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die **bestehende Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 erlassen wurde folgend **abgeändert**. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich für jeden Anschluss aus der Grundgebühr und der Gebühr nach den Bedarfseinheiten

- | | |
|--|------------|
| a) für Wohnbauten aus einer Grundgebühr von | € 1.831,-- |
| und einer Gebühr je Wohneinheit von | € 408,-- |
| b) für sonstige Bauten aus einer Grundgebühr von | € 1.831,-- |
| und einer Gebühr je Bedarfseinheit | € 408,-- |

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte

Allgemeiner Bedarf:

1 Schulkind oder Kindergartenkind 0,10 BE

Gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. Ordination
(Lebensmittelgeschäft, Bäckerei,
Konditorei, Fleischverkaufsladen,
Tankstelle, Trafik, Arzt, Zahnarzt, Dentist) 0,50 BE

1 Betriebsangehöriger,
der nicht im Betriebsgebäude wohnt 0,15 BE

1 Sitzplatz in einem Gasthaus
mit ständigem Betrieb 0,10 BE

1 Sitz im Gasthaus oder Kinosaal 0,01 BE

1 Fremdenbett ganzjährig besetzt 0,50 BE

1 Fremdenbett halbjährig
(Sommer- u. Wintersaison) 0,25 BE

1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison) 0,10 BE

Transportunternehmen

je LKW, je Autobus 0,50 BE

1 Taxi 0,25 BE

Servicestationen u. Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb 1,00 BE

1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb 3,00 BE

1 Schwimmbad pro 100 m³ (5malige Füllung) 1,00 BE

Für Büros, Dienststellen und sonstige Betriebsstätten:

je Betriebsstätte 1,00 BE

Landwirtschaftlicher Betrieb

1 Stück Großvieh 0,25 BE

1 Stück Jungvieh 0,10 BE

1 Stück Kleinvieh 0,05 BE

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grundgebühr von jährlich € 25,20 sowie die nach Wasserverbrauch ermittelte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Bezugsgebühr beträgt € 1,68 pro Kubikmeter.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt monatlich € 1,- und wird mit dem Wasserzins vierteljährlich eingehoben.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 14.12.2012

abgenommen am: 31.12.2012

Peter Auerbach

Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

3. Voranschlag 2013, Beschlüsse:

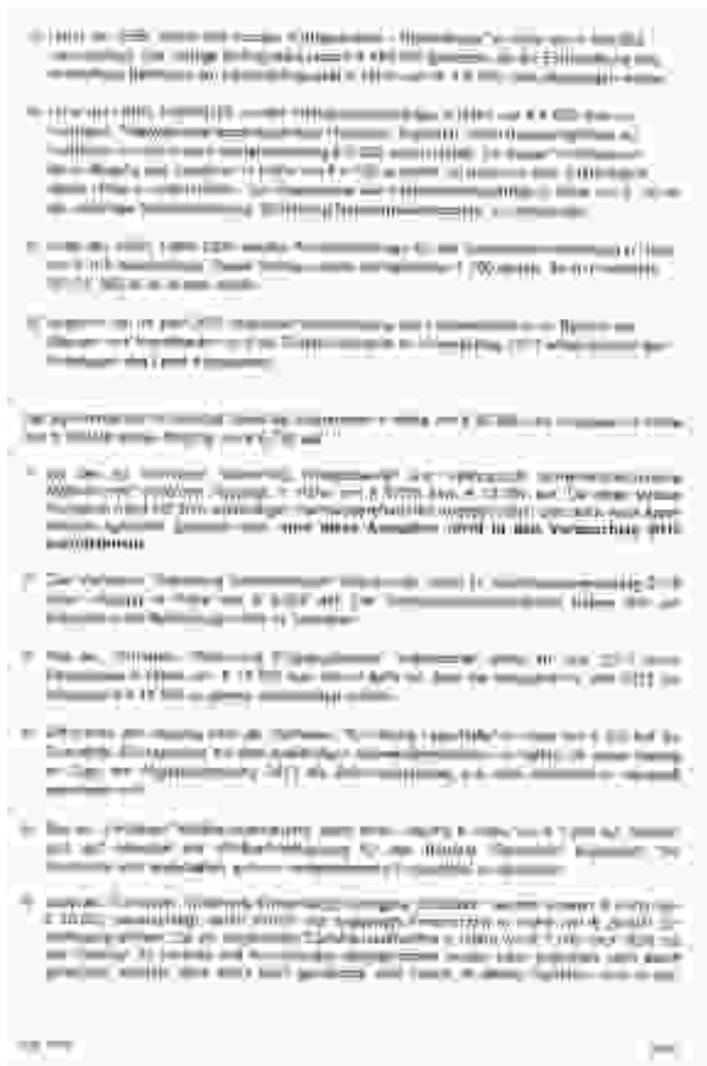
a. Voranschlag für das Finanzjahr 2013, Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Vorbericht der BH Kirchdorf/Krems

Der Vorsitzende berichtet zunächst von der öffentlichen Auflage eines Voranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2013 im Gemeindeamt seit dem 26. November 2012. Der Erstentwurf des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten wurde bereits vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 30.11.2012 und weiters vom

Prüfungsausschuss in der Sitzung am 10.12.2012 überarbeitet. Veränderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Die Haushaltssummen des Voranschlagsentwurfes wurden den Gemeinderatsmitgliedern für die Gemeinderatssitzung kopiert, im Gemeindeintranet der Gemeindehomepage stand der Entwurf zum Herunterladen seit einigen Tagen zur Verfügung.

Als Abgangsgemeinde ist die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß verpflichtet den Voranschlagsentwurf der Bezirkshauptmannschaft für eine Vorprüfung vor zu legen. Auch dieser Verpflichtung ist die Gemeinde bereits nachgekommen. Mit Schreiben vom 07.12.2012 ging der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zur Vorprüfung des Voranschlags 2013 am 10. Dezember 2012 im Gemeindeamt ein. Der Vorsitzende liest den Prüfbericht vor.





Einige Punkte des Prüfberichtes konnten noch vor der Gemeinderatssitzung eingearbeitet werden. So wurden die vorgesehenen Investitionen im Bereich der Volksschule für Tische und Schulbänke in den Außerordentlichen Haushalt verschoben, die Fingerprintzugangsberechtigung für das Feuerwehrgebäude wurde aus dem Voranschlag genommen und die Bauhofpersonalvergütungen im Bereich der Feuerwehr auf € 1.500 gekürzt. Die um € 200 bzw. € 100 zu hoch angesetzten Aufwendungen für Rettungsbeitrag und Notarztwagen wurden auf € 5.200 und € 2.900 gesenkt. Die im Entwurf dargestellten Bauhofpersonalvergütungen für das Bauhofgebäude wurden den anderen Vergütungskostenstellen angerechnet und die Investitions- und Tilgungszuschüsse in den Gebarungsbereichen Abwasserbeseitigung und Wohn- und Geschäftsgebäude wurden, wie im Prüfbericht der BH Kirchdorf/Krems angeführt, berichtigt. Auch die Korrektur bei den Ertragsanteilen (Kürzung auf € 45.800, € 8.800 Einbehalt für Landespflegegeld) wurden im Voranschlagsentwurf für die Gemeinderatssitzung bereits vorgenommen. Die Zuführungen der Interessentenbeiträge für die Nahwärmeversorgungsanlage an den Außerordentlichen Haushalt wurden auf den notwendigen Betrag von € 4.100 gekürzt. Somit können weitere € 1.800 als vorzeitige Darlehenstilgung für die Fremdfinanzierung der Nahwärmeversorgungsanlage dargestellt werden. Die Aufwendung für die Pensionsbeiträge des Getränkesteuerprüfers auf Position 1-900-7200 wurde auf € 200 korrigiert.

Auf die im Prüfbericht angeregten Punkte, was den Außerordentlichen Haushalt betrifft, wird man seitens der Gemeinde eingehen und diese so gut es geht im Rechnungsabschluss verwirklichen. Zum Voranschlag können jedoch die Zahlen aufgrund fehlender Zusagen noch nicht verändert werden.

Der den Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorliegende Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2013 sieht daher im Ordentlichen Haushalt folgende Haushaltssummen vor:

Ordentlicher Haushalt

<i>Ausgaben</i>				
<i>Gruppe</i>		<i>Ergebnis 2011</i>	<i>NVA 2012</i>	<i>VA 2013</i>
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	338.104,82	372.700,00	309.600,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19.932,68	21.700,00	18.600,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	249.453,14	229.000,00	230.800,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	17.112,61	12.600,00	11.200,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	192.376,08	175.000,00	191.200,00
5	Gesundheit	156.169,48	154.800,00	149.800,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	216.055,28	310.300,00	222.300,00
7	Wirtschaftsförderung	18.880,39	39.800,00	31.900,00
8	Dienstleistungen	363.154,65	403.400,00	425.900,00
9	Finanzwirtschaft	511.677,98	448.100,00	98.800,00
	SUMMEN	2.082.917,11	2.167.400,00	1.690.100,00

<i>Einnahmen</i>				
<i>Gruppe</i>		<i>Ergebnis 2011</i>	<i>NVA 2012</i>	<i>VA 2013</i>
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	39.792,93	42.400,00	31.900,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	954,71	700,00	1.200,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	85.977,37	84.200,00	89.200,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.850,00	7.200,00	5.000,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	8.701,54	3.000,00	4.000,00
5	Gesundheit	1.864,00	400,00	8.100,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	161.694,49	258.600,00	193.300,00
7	Wirtschaftsförderung	1.728,44	0,00	17.500,00
8	Dienstleistungen	273.426,17	357.900,00	309.400,00
9	Finanzwirtschaft	1.190.894,10	1.085.000,00	776.200,00
	SUMMEN	1.770.883,75	1.839.400,00	1.435.800,00
	Fehlbetrag	-312.033,36	-328.000,00	-254.300,00

Auch die Auflistung des Außerordentlichen Haushaltes (Voranschlag 2013) liest Bgm. Auerbach vor.

Voranschlag 2013

Außerordentliche Haushalt:

<i>Kto.</i>	<i>Text</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Kto.</i>	<i>Text</i>	<i>Einnahmen</i>
Sanierung Amtsgebäude					
5-010000-010000	Gebäude	€ -			
5-010000-010100	Gebäude	€ -			
5-010000-010900	Bauhofleistungen	€ 8.000			
Sanierung Sanitäranlagen VS					
5-211000-966000	Abgang Vorjahr		6-211000-9106	Zuführung OHH	
			6-211000-	Landesbeitrag	
			6-211000-871100	Bedarfszuweisung	

Sanierung Eingangsbereich der VS					
5-211100-010000	Planung und Bauleitung		6-211100-871100	Bedarfszuweisung	€ 4.000
5-211100-010100	Baumeisterarbeiten		6-211100-910700	Zuführung OHH	€ 9.500
5-211100-010900	Bauhofleistungen		6-211100-871000	Landesbeitrag	

VS Glasfront im OG sicherheitstechnische Maßnahmen					
5-211200-010000	Planung und Bauleitung		6-211200-871100	Bedarfszuweisung	
5-211200-010100	Baumeisterarbeiten	€ 15.000	6-211200-910700	Zuführung OHH	
5-211200-010900	Bauhofleistungen	€ 3.000	6-211200-871000	Landesbeitrag	

VS Ankauf Schulmöbel					
5-211300-043000	Betriebsausstattung	€			
		6.000			
GW Krestenberg Umlegung Zufahrt Hinterfeld/Großklein					
5-616500-002000	Straßenbauten	€	6-616500-850000	Interessentenbeiträge	
		35.000			
5-616500-0509	Bauhofleistungen		6-616500-871000	Landesbeitrag	€ 28.000
5-616500-9641	Abgang Vorjahr		6-616500-346000	Darlehensaufnahme	€ 7.000
GW Innerrosenau Umlegung Zufahrt Steinfeld					
5-616600-002000	Straßenbauten	€	6-616600-871000	Landesbeitrag	
		22.500			
5-616600-0509	Bauhofleistungen		6-616600-871100	Bedarfszuweisungen	€ 22.500
5-616600-9641	Abgang Vorjahr				
Errichtung Lagerhalle					
5-617100-966000	Abgang Vorjahr		6-617100-872000	KTZ vom Gemeindeverb.	€ 1.000

Wildbachverbauung					
5-633000-	Beitrag Wildbachv.	€			
		1.100			
5-633000-966000	Abgang Vorjahr		€		
			-		

Forststraße Preblerberg					
5-710000-7770	KTZ an Organisationen		6-710000-963100	Überschuss Vorjahr	,

Ausfinanzierung Verein "Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau"					
5-771100-777000	Ausgleich Vereinskonto	€	6-771000-871100	Bedarfszuweisungen	€ 13.000
5-771100-00699	Bauhofleistungen				

Betriebsumsiedelung Petroczy					
5-782000-0060	Grundstückseintr.		6-782000-963100	Überschuss Vorjahr	
5-782000-00699	Bauhofleistungen				

Erweiterung Straßenbeleuchtung					
5-816100-0500	Sonderanlagen		6-816100-965000	Überschuss Vorjahr	
5-816100-0509	Bauhofleistungen				
5-816100-9641	Abgang Vorjahr				

VVA Erweiterung Dirngraben					
5-850000-964100	Abgang Vorjahr				
5-850000-004100	Baumeisterarbeiten				
5-850000-004900	Bauhofleistungen				
			6-850000-910200	Zuführung OHH	

ABA Giemelsberg					
5-851200-004000	Planung u. Bauleitung		6-851200-963100	Überschuss Vorjahr	
5-851200-004100	Baumeisterarbeiten		6-851200-874000	KPC	

5-851200-690000	Schadensfälle				
-----------------	---------------	--	--	--	--

ABA Wurbauerkogel					
5-851300-004000	Planung u. Bauleitung		6-851300-346000	Darlehensaufnahme	
5-851300-004100	Baumeisterarbeiten		6-851300-910000	Zuführung OHH	€ 3.000
5-851300-966000	Abgang Vorjahr				
5-851300-004900	Bauhofleistungen	€ 3.000			

Abbruch Garagengebäude					
5-853200-964100	Abgang Vorjahr		6-853200-871100	Bedarfszuweisung	
5-853200-010100	Baumeisterarbeiten				
5-853200-010900	Bauhofleistungen				

Errichtung Fertigteilgaragen					
5-853300-010000	Planung		6-853300-346000	Darlehensaufnahme	
5-853300-010100	Baumeisterarbeiten				
5-853300-010900	Bauhofleistungen				

Biomassenahwärmeversorgungsanlage					
5-871000-0100000			6-871000-963100	Überschuss Vorjahr	
			6-871000-910000	Zuführung OHH	€ 4.100
			6-871000-871000	Landesbeitrag	

BUCHUNG Abschreibung der Landesdarlehen					
5-850990-341800	Abschreibung Investitionsd.,		6-850990-871800	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	
5-851990-341900 KTZ von Land (Schuldenerlass)	Abschreibung Investitionsd.		6-851990-871900	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	

	€	€
SUMMEN	106.600	92.100
		-€
Abgang		14.500

Da die beiden Fraktionen den Voranschlagsentwurf in den jeweiligen Gemeinderatssitzungen Punkt für Punkt durchgearbeitet haben, gibt es keine Fragen bzw. Wortmeldungen mehr zum Voranschlagsentwurf. Der Bürgermeister beantragt daher die Beschlussfassung des vorgebrachten Voranschlagsentwurfes 2013. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

b. Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2013-2016

Vor allem für den Ordentlichen Haushalt (freie Budgetspitze) wurde der Mittelfristige Finanzplan 2013-2016 auf den Basisdaten des Voranschlages 2013 erstellt. Für die Beschlussfassung des MFP 2013-2016 wurden die Gesamtübersicht des Ordentlichen Haushaltes, die Seite mit der freien Budgetspitze sowie die Gesamtübersicht des Außerordentlichen Haushaltes und die Detailangaben für die Außerordentlichen Vorhaben den Gemeinderatsmitgliedern ausgedruckt. Der Vorsitzende liest auch diesen Entwurf vollinhaltlich vor.

 2023-2024 2023-2024 2023-2024		2023-2024 2023-2024 2023-2024			
2023-2024 2023-2024 2023-2024					
Account	2023	2024	2025	2026	2027
Account 1	100000	100000	100000	100000	100000
Account 2	200000	200000	200000	200000	200000
Account 3	300000	300000	300000	300000	300000
Account 4	400000	400000	400000	400000	400000
Account 5	500000	500000	500000	500000	500000
Account 6	600000	600000	600000	600000	600000
Account 7	700000	700000	700000	700000	700000
Account 8	800000	800000	800000	800000	800000
TOTAL BUDGET	3000000	3000000	3000000	3000000	3000000

 2023-2024 2023-2024 2023-2024		2023-2024 2023-2024 2023-2024			
2023-2024 2023-2024 2023-2024					
Account	2023	2024	2025	2026	2027
Account 1	100000	100000	100000	100000	100000
Account 2	200000	200000	200000	200000	200000
Account 3	300000	300000	300000	300000	300000
Account 4	400000	400000	400000	400000	400000
Account 5	500000	500000	500000	500000	500000
Account 6	600000	600000	600000	600000	600000
Account 7	700000	700000	700000	700000	700000
Account 8	800000	800000	800000	800000	800000
Account 9	900000	900000	900000	900000	900000
Account 10	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
TOTAL BUDGET	5000000	5000000	5000000	5000000	5000000

 2023-2024 2023-2024 2023-2024		2023-2024 2023-2024 2023-2024			
2023-2024 2023-2024 2023-2024					
Account	2023	2024	2025	2026	2027
Account 1	100000	100000	100000	100000	100000
Account 2	200000	200000	200000	200000	200000
TOTAL BUDGET	300000	300000	300000	300000	300000

 Institution Name Department Name Date: 2024		Sample ADI Values				
Age	Gender	AD1	AD2	AD3	AD4	AD5
Newborn (0-12 months)						
0-3 months	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
0-3 months	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
3-6 months	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
3-6 months	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
6-12 months	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
6-12 months	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Toddler (1-3 years)						
1-2 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
1-2 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
2-3 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
2-3 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0

 Institution Name Department Name Date: 2024		Sample ADI Values				
Age	Gender	AD1	AD2	AD3	AD4	AD5
Preschool (3-5 years)						
3-4 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
3-4 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
4-5 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
4-5 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
School Age (6-17 years)						
6-11 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
6-11 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
12-17 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
12-17 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0

 Institution Name Department Name Date: 2024		Sample ADI Values				
Age	Gender	AD1	AD2	AD3	AD4	AD5
Adolescent (13-19 years)						
13-15 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
13-15 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
16-19 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
16-19 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Young Adult (20-30 years)						
20-25 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
20-25 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
26-30 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
26-30 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0

 Institution Name Department Name Date: 2024		Sample ADI Values				
Age	Gender	AD1	AD2	AD3	AD4	AD5
Adult (31-60 years)						
31-40 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
31-40 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
41-50 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
41-50 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
51-60 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
51-60 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Middle-aged (61-80 years)						
61-70 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
61-70 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
71-80 years	Male	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
71-80 years	Female	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0

Kategorie	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Investitionsausgaben
Finanzierungsmittel
Ergebnis

Nach einer kurzen Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines mittelfristigen Finanzplanes für Abgangsgemeinden beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des vorgetragenen Entwurfes zum MFP 2013-2016. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

c. Festsetzung Dienstpostenplan

Nach der Beschlussfassung des Dienstpostenplanes in der Gemeinderatssitzung am 19.07.2012 per 01. September 2012 aufgrund der Pensionierung von Gemeindebuchhalter Peter Feßl, hat die Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 8. November 2012 auf 2 Korrekturen verwiesen. Bgm. Auerbach liest zunächst das Schreiben der IKD (GZ: IKD(Gem)210157/49-2012-Mit) und dann den Dienstpostenplan per 01.01.2013 zwecks Beschlussfassung vor.

Die alte Bewertung des Dienstpostens von Herrn Feßl wurde aus dem aktuellen Dienstpostenplan gestrichen und der halbe Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung, der bis zur Pensionierung von Herrn Feßl als GD 20 befristet war, musste ebenfalls aus dem Dienstpostenplan genommen werden. Anstelle einer Personalaufnahme für diesen Dienstposten wurde ja der Lehrling zur Verwaltungsassistentin eingestellt. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Dienstpostenplanes per 01.01.2013. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

d. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag

Bgm. Auerbach informiert über die Gemeindeordnungsnovelle 2012. Im Zuge dieser wurde der Kassenkredithöchstbetrag auf maximal $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Gesamteinnahmen erhöht. Für die Gemeinde Rosenau/Hp. bedeutet diese Erhöhung für das ordentliche Budget 2013 eine Kassenkredithöchstgrenze von **€ 358.900,-** (1/4 der Ord. Gesamteinnahmen von € 1.435.800). Zunächst muss der Kassenkredithöchstbetrag per Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung, den **Kassenkredithöchstbetrag mit € 358.900** zu bestimmen. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen zu.

e. Betrag ab dem die Abweichungen vom VA zu begründen sind

Auch der Betrag ab dem die Abweichungen im Rechnungsabschluss gegenüber dem Voranschlag zu begründen sind, ist vom Gemeinderat jährlich mit der Voranschlagserstellung zu bestimmen. Der Vorsitzende erinnert daran, dass dieser Betrag nun seit ein paar Jahren mit **€ 1.000,-** festgesetzt wurde und beantragt die Beibehaltung des Betrages auch für das Finanzjahr 2013. Seinem Antrag stimmen wiederum alle Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen zu.

4. Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des bestehenden Kassenkredites bei der SPK Kremstal/Pyhrn

Damit die finanziellen Geschäfte des Ordentlichen Haushaltes der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß auch im Finanzjahr 2013 abgewickelt werden können, muss die Vereinbarung zum Kontokorrentkredit um ein weiteres Jahr verlängert werden. Deshalb hat die Gemeinde ein Angebot für die Verlängerung der Kreditvereinbarung von der Sparkasse Kremstal-Pyhrn eingeholt. Dieses Angebot ist mit Schreiben vom 11.12.2012 im Gemeindeamt eingelangt. Der Vorsitzende liest das Angebot der Sparkasse vor.



Da der gesamte Gemeinderat dafür ist, die Kassenkreditvereinbarung wiederum mit der Sparkasse einzugehen, beantragt der Bürgermeister den Beschluss, den Kassenkredit auch im Jahr 2013 mit der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zu vereinbaren.

5. Kassenkreditvertrag, inhaltliche Beschlussfassung

Damit der Kassenkredit auch inhaltlich (Laufzeit, Zinsen, Betrag) beschlossen werden kann, wiederholt der Vorsitzende nochmals das Kassenkreditangebot der Sparkasse. Zum Kassenkreditbetrag weist er auf eine geringfügige Änderung hin, da ja mit den Korrekturen des Voranschlagsentwurfes auch die Kassenkredithöchstgrenze auf € 358.900 zu kürzen ist.



Danach beantragt der Bürgermeister die inhaltliche Beschlussfassung des Kassenkreditangebotes der Sparkasse Kremstal-Pyhrn vom 11.12.2012 und wird von den Gemeinderatsmitgliedern einstimmig durch Handzeichen bestätigt.

6. Neuberechnung der Schneeräumbeiträge, Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Besprechung am 16. November 2012 mit den Bauhofmitarbeitern und einigen Gemeinderäten beider Fraktionen. Dabei wurde über eine Erhöhung der Schneeräumbeiträge diskutiert. Letztendlich kam man zum Entschluss, die Tarife für die Schneeräumbeiträge nachstehend zu ändern. Der Gemeinderat sollte heute mit einem Beschluss darüber entscheiden. Er liest die Tarifänderungen sowie die bisher geltenden Tarife vor.

SCHNEERÄUMBEITRÄGE:

Nr.	Tarif	bis 2012	ab 2013
1	Haushalte	€ 16,--	€ 18,--
2	Zweifamilienhaus	€ 30,--	€ 34,--
3	Einfamilienhaus	€ 23,--	€ 25,--
4	Landwirtschaft mit öffentlicher Zufahrt	€ 45,--	€ 70,--
5	private Zufahrtsstraßen	€ 90,--	€ 200,--
6	Gewerbebetrieb	€ 75,--	€ 80,--
7	Parkplätze	€ 150,--	€ 160,--
8	STYRIA-Garagen		€ 25,--

Für den Tarif „private Zufahrtsstraßen“ wird über den Winter 2012-2013 der Zeitaufwand mitgeschrieben. Der derzeitige Schneeräumbeitrag über € 90,-- muss sicherlich mehr als verdoppelt werden. Mit den Zeitaufzeichnungen soll dann der neu geltende Tarif festgelegt werden. Auf jeden Fall muss der Tarif auf mind. € 200,-- erhöht werden. Außerdem verweist der Vorsitzende darauf, dass die Tarifänderungen nicht erst per 01.01.2013 sondern schon mit dem Winter 2012-2013 in Kraft treten.

Da die Gemeinderatsmitglieder den neu festgesetzten Tarifen sowie der Vorgangsweise für die Grundeigentümer privater Zufahrtsstraßen zustimmen können, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der vorgetragenen Tarifänderungen. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen einstimmig zu.

7. Abfallordnung vom 27.09.2012, Verordnungsprüfung durch Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, neuerliche Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 27.09.2012 hat die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß eine neue Abfallordnung beschlossen. Nach erfolgter Kundmachung wurde diese Verordnung dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft hat dabei 2 Gesetzwidrigkeiten festgestellt und diese im Schreiben vom 15. November 2012 der Gemeinde mitgeteilt. Die notwendigen Korrekturen wurden vom Umweltausschuss in der Sitzung am 22. November 2012 beraten und in einem neuerlichen Abfallordnungsentwurf berücksichtigt. Zwecks neuerlicher Beschlussfassung der Abfallordnung trägt der Bürgermeister die gesamte Abfallordnung vor und weist auf die beiden geänderten Punkte eigens hin.

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß



Datum:
Zahl: 851-3/2012

Erlassung einer Abfallordnung nach dem
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 21/2009

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiemit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2012 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 13.12.2012, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.
Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 21/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und zum Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der aufgelisteten Straßenzüge:
Diese sind:
 - **L550 Hengstpaßstraße** Kreuzung GW Innerrosenau Richtung Hengstpaß bis Kreuzung zur Laussabauernalm
 - **GW Innerrosenau**
 - **GW Geroldseben** ab Rosenau Nr. 86
 - **GW Oberpasler**
 - **GW Trojer** ab dem Anwesen Wasserbauer (Hengstpaßstraße 35, 4580 Windischgarsten)
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im **ASZ WINDISCHGARSTEN** sowie im AWZ Inzersdorf.
Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung durch die Gemeinde.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang aufgelisteten Grundstücke (Liegenschaften):
 - Parz. 1575/1 (Hengstpaßstraße L550, Lawingalerie)
 - Parz. 1593/2 GW Dirngraben (Sägewerk Neuwirth, Rosenau Nr. 70)
 - Parz. 645/2 (Feuerwehrdepot und Gemeindebauhof, Rosenau Nr. 85)
 - Parz. 654/12 (STYRIA-Garagen, Rosenau Nr. 128-130)
 - Parz. 654/2 (STYRIA, Rosenau Nr. 111)
 - Parz. 655/2 (VS Rosenau Nr. 102)
 - Parz. 655/5 (Rosenauer Laden Rosenau Nr. 97)
 - Parz. 661/4 (STYRIA und Gemeindeamt Rosenau Nr. 120 und 121)
 - Parz. 687 (Gh. Maurerwirt, Rosenau Nr. 52)
 - Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindefeldstraße, Rosenau Nr. 161)
 - Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindefeldstraße, Rosenau Nr. 170)
 - Parz. 675/6 (STYRIA, Rosenau Nr. 150)
 - Parz. 515/3 (Gh. Hubertus, Dambach 81)
 - Parz. 1556/1 GW Krestenberg, (Wurbauerkogel, Kreuzung Dambach 5)
 - Parz. 1538/1 L550 Hengstpaßstraße, ehem. Straßenmeisterei Dambach 46)

- Parz. 92/46 (Mühlreithsiedlung, Trafo)
- Parz. 92/47 (Mühlreithsiedlung Materl)
- Parz. 6/2 (GW Trojer bei Wasserbauer)

(4) Für **Grünabfälle** besteht ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Schmid in Spital am Pyhrn, Gleinkerau 35.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. *In den Sonderbereichen sind die Hausabfälle jederzeit zu den vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.*

- *L550 Hengstpaßstraße Hengstpaßalmen und GW Innerrosenau zur LAWINENGALERIE entlang der Hengstpaßstraße L550*
- *GW Geroldseben ab Rosenau Nr. 86 zum GW Geroldseben beim Gemeindebauhof bzw. Rosenau Nr. 86*
- *GW Oberpasler zur Kreuzung Hengstpaßstraße / ASZ Rosenau/Hp.*
- *GW Trojer zur Hofzufahrt Anwesen Wasserbauer*

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Windischgarsten zu bringen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im jeweiligen Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Kompostieranlage SCHMID (Gleinkerau 35, 4582 Spital am Pyhrn) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigen Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke	60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1.100 Liter	EN 840-3
Biosäcke	10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke	7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft bzw. können durch den Grundeigentümer selbst beschafft werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem im Haushalt unter der Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:

Mindestbehältervolumen pro Woche:

1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,5 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Ferienwohnungen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr

Hengstpaßalmen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt **zwei- und vier-wöchentlich**.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von **1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich**, in der übrigen Zeit **zweiwöchentlich**.
- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt ebenfalls **zwei- und vierwöchentlich**.
- (4) Die **Tage der Sammlung** der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Gemeinderundschreiben bzw. in der Gemeindezeitung bekannt gemacht. (Montag zweiwöchig)

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, **AVE Entsorgung GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching**, welcher eine Kompostierungsanlage/Biogasanlage mit dem Standort **Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels** zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Weiters besteht über den BAV Kirchdorf eine vertragliche Vereinbarung für **Grünabfälle** mit den **Kompostieranlagen im Bezirk Kirchdorf**.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö.Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Auerbach

Angeschlagen am: 14.12.2012
Abgenommen am: 31.12.2012

Danach beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung der geänderten Abfallordnung. Die

Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

8. Verpflichtungserklärung der Wildbach- und Lawinerverbauung für Baumaßnahmen entlang des Dambachs im Jahr 2013, Beschlussfassung

Wie jedes Jahr gibt die Wildbach- und Lawinerverbauung die im kommenden Jahr beabsichtigten Baumaßnahmen beim Projekt DAMBACHVERBAUUNG bekannt und vergewissert sich über die Bereitstellung der Gemeindemittel in der Höhe des Interessentenbeitrages von 5,5 % durch die Verpflichtungserklärung. Bgm. Auerbach liest das Schreiben der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet vom 31.10.2012 vor und beantragt die Beschlussfassung der später einlangenden **Verpflichtungserklärung über € 1.100,-**.



Die Gemeinderatsmitglieder stimmen seinem Antrag zur Verpflichtungserklärung über € 1.100 Interessentenbeitrag 2013 einstimmig per Handzeichen zu.

9. Löschungserklärung für das Vorkaufsrecht C-LNR 1a bei der Liegenschaft EZ 194 Grundbuch 49407 Rosenau (Franziska Hinterreiter)

Der Vorsitzende informiert über das mündliche Ersuchen der Familie Franziska und Rudolf Neuwirth zur Unterzeichnung und Beschlussfassung der Löschungserklärung für das Vorkaufsrecht bei ihrer Liegenschaft EZ 194. Familie Neuwirth hat die Löschung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde beim Notar, Mag. Reitner bereits beantragt. Eine Löschungserklärung zur Beschlussfassung im Gemeinderat liegt daher vor. Er liest diese Löschungserklärung vor und beantragt die Beschlussfassung, dem Ersuchen der Familie Neuwirth nach zu kommen.



Seinem Antrag stimmen wiederum alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

10. Nachberufung Irmgard Tramberger in den Gemeinderat (Mandatsverzicht Manuela Antensteiner), Information im Gemeinderat

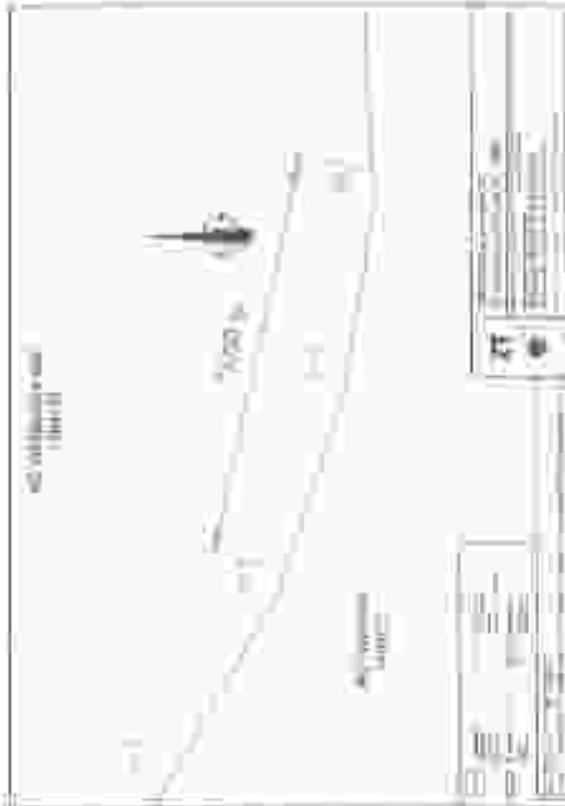
Bgm. Auerbach informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Nachbesetzung des ÖVP-Gemeinderatsmandates mit Frau Irmgard Tramberger, da Frau Manuela Antensteiner mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 sowohl auf das Gemeinderatsmandat als auch auf das Mandat im Ersatzgemeinderat und die Funktion als Kulturausschussobfrau verzichtet hat. Er liest zunächst den Mandatsverzicht von Frau Antensteiner und danach die Nachberufung von Frau Irmgard Tramberger in den Gemeinderat vor und bittet die Gemeinderatsmitglieder um ihre Kenntnisnahme.



Da die einwöchige Berufungsfrist für eine Ablehnung der Einberufung auch bereits abgelaufen ist und keine Berufung seitens Frau Tramberger eingebracht wurde, ist die Nachberufung schon rechtskräftig. Bei dieser Gelegenheit entschuldigt Fraktionsobmann Jürgen Steinbichler nochmals Frau Irmgard Tramberger zur heutigen Sitzung, da sie beruflich leider verhindert ist.

11. Bestandsvertrag mit der ÖBF AG für die Abwasserpumpleitung am Wurbauerkogel (Parz. 869/1), Beschlussfassung

Wie mit den anderen Grundeigentümern musste auch mit den Bundesforsten eine Vereinbarung (Bestandsvertrag) zur Duldung der Abwasserpumpleitung auf der Parzelle 869/1 am Wurbauerkogel getroffen werden. Die Bundesforste verlangen für die 73 lfm lange Pumpleitung auf ihren Grundstücken eine einmalige Abgeltung von € 485,45. Der dazu notwendige Bestandsvertrag wird im Anschluss vorgelesen und sollte durch den Gemeinderat mit einem Beschluss bestätigt werden.



Auf den Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorgebrachten Bestandsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG.

12. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Wolfgang Benedetter, Obmann des Ausschusses für Umwelt-, Energie-, Kanal-, Wasser- und Sicherheitsangelegenheiten berichtet von der Sitzung am 22. November 2012. Die Gegenstände Müllgebühren und Abfallordnung wurden heute bereits mit den Beschlussfassungen im Gemeinderat bestätigt.

Maria Benedetter, Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde und Obfrau des Kulturausschusses kann von einer gut besuchten und schönen Adventfeier am 01. Dezember 2012 berichten. Diese Adventfeier sollte unbedingt auch in Zukunft beibehalten werden. Bezüglich der Rosenauer Tracht gibt es nach wie vor Probleme, den ausgewählten Stoff für die Gilets und die Dirndl zu erhalten. Frau Maria Mühlebner (Schneiderin) hat allerdings in dieser Angelegenheit ihre Mithilfe angeboten. Auf die Jahresabschlussfeier mit den Ehrungen verdienter Rosenauer und der Ehrenringübertragung an den ehemaligen Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner weist die Kulturausschussobfrau nochmals hin. Die Einladungen zu dieser Feier am 26. Dezember 2012 um 17.00 Uhr im Gh. Maurerwirt liegen für die Gemeinderatsmitglieder heute am Sitzungstisch. Auch Bgm. Auerbach erläutert, wie er sich diese Feier am 26. Dezember vorstellt. Obmannstellvertreter **Ing. Anton Santner** fügt hinzu, dass morgen (14.12.) die Adventfeier im Bezirksalten- und Pflegeheim Windischgarsten stattfindet. Er wird zusammen mit Elfriede Steinhäusler und Leopoldine Sanghuber und 2 jungen Musikantinnen (Stefanie Reiter, Veronika Novacek) die Rosenauer Senioren aufsuchen.

13. Bericht des Bürgermeisters

Schreiben der Banken zu den niedrigen Zinssätzen:

Zuerst informiert der Bürgermeister über die Schreiben der beiden regionalen Banken Sparkasse Kremstal/Pyhrn und Raiffeisenbank Windischgarsten, die erst heute im Gemeindeamt eingetroffen sind und liest diese vor.





Auf Nachfrage von Herrn Ing. Humpl erläutert der Bürgermeister, dass beim besagten Darlehen ein sehr niedriger Aufschlag auf den Monatseuribor erzielt wurde. Da damit der Zinssatz für die Bank nicht mehr tragbar wäre, sollte die Gemeinde lt. Schreiben der Raiba eine Aufschlagerhöhung akzeptieren. Da bei Vertragsabschluss die Leitzinssätze viel höher lagen, wurden die Aufschläge auf die Marktzinssätze extrem niedrig angeboten. Jetzt sind die Leitzinssätze sehr niedrig und dafür die Aufschläge sehr hoch. Wirtschaftlich betrachtet wäre dies für die Gemeinde ein großer Vorteil, der nicht ohne Gegenwehr aufgegeben werden sollte. Ing. Humpl ist der Ansicht, dass für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit die Effektivzinssätze aller Darlehen und aller Banken verglichen werden müssten. Bgm. Auerbach erinnert daran, dass dieser Vorteil schon einige Male bei der Bank gelegen ist und die Gemeinden auch keine Zinssenkung mit Vertragsänderungen erwirken konnten. Abschließen vereinbaren die Gemeinderatsmitglieder, dass der Finanzausschuss bzw. der Gemeindevorstand in dieser Angelegenheit beraten soll. Eine Entscheidung bis zu Jahresende wird aber nicht mehr in Erwägung gezogen.

WVA Rosenau/Hengstpaß – Einbau einer UV-Entkeimungsanlage:

Ebenso informiert der Bürgermeister über ein Schreiben der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Dezember 2012, in dem die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft auf Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität, wie z.B. den Einbau einer UV-Entkeimungsanlage hinweist. Er liest das Schreiben vor.



Weiters informiert er, dass die Gemeinde über den Wassermeister Stefan Reiter bereits Angebote für entsprechende Entkeimungsanlagen eingeholt hat. Dass die Untersuchungen immer genauer werden und somit Verunreinigungen öfters nachgewiesen werden als dies früher der Fall war, ist allen Gemeinderatsmitgliedern bewusst. Dennoch wird man um den Einbau einer Entkeimungsanlage in Zukunft nicht herum kommen.

Aufsichtsbeschwerde gegen Bgm. Auerbach durch den Verein Freunde der Zeitschenalm:

Bgm. Auerbach informiert den Gemeinderat, dass gegen ihn eine Aufsichtsbeschwerde beim Amt der Oö. Landesregierung von Obm. Nikolaus Germann eingereicht wurde. Ausschlaggebend war der im Dezember 2011 gefasste Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Leistungen für die Siedlungsbewohner der Zeitschenalm, v.a. die Schneeräumung auf der privaten Zufahrtsstraße eingestellt wurden. Bgm. Auerbach fasst die wesentlichen Punkte der Aufsichtsbeschwerde zusammen und führt an, dass er eine Stellungnahme seinerseits mit Hilfe einer professionellen Rechtsberatung abgeben wird.

Biathlonzentrum Innerrosenau:

Auch in dieser Angelegenheit fasst Bgm. Auerbach die Situation kurz zusammen. Die Gemeinde beabsichtigt im Winter 2012-2013 eine touristische Loipe zur Verfügung zu stellen. Dabei wird man die Betreibung und damit die Aufwendungen, so gut es geht über den Verein Langlauf- und Biathlonzentrum bewältigen. Ob die noch ausstehenden Tilgungsraten an das Bundeskanzleramt aufgrund der Anfrage zumindest zum Teil erlassen werden oder nicht, wird sich erst im Jahr 2013 zeigen. Auf alle Fälle werden die Kosten für die Reparatur des Pistengerätes vom Konto des Vereines Biathlon 2000 vorgestreckt. Eine Refinanzierung durch die 5 Regionsgemeinden wurde von allen Bürgermeistern in Aussicht gestellt, sollte das Bundeskanzleramt auf die Darlehensraten nicht verzichten.

Geschäft in Rosenau

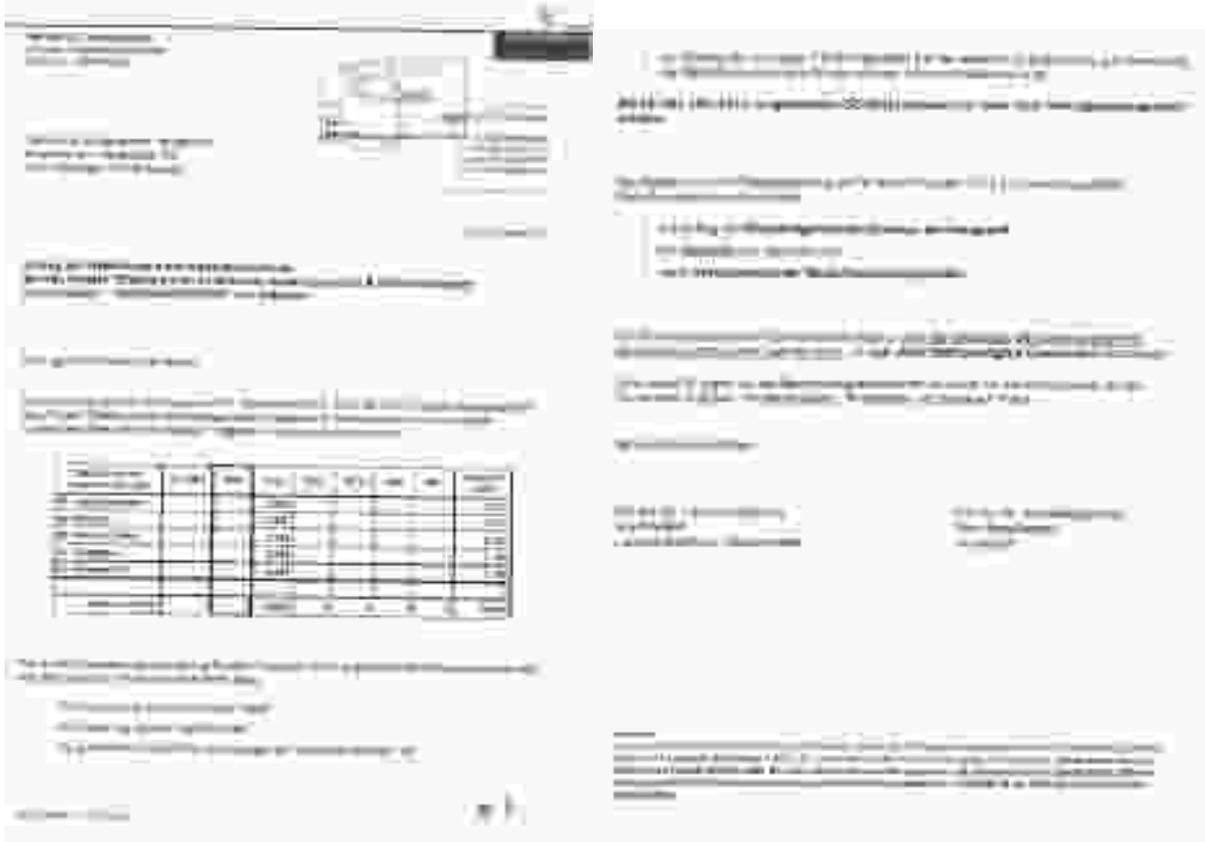
Auch für die Betreibung eines kleinen Lebensmittelladen und einer kleinen Bäckerei gibt es mit Herrn Landlinger wieder einen Interessenten. Er ist gerade dabei, sich Vorschläge für die Gestaltung einer kleinen Bäckerei mit Cafecke und der Verkaufsmöglichkeit für die notwendigen Lebensmitteln einzuholen.

14. Allfälliges

Zunächst bringt der Bürgermeister den zu Beginn der Sitzung abgestimmten Dringlichkeitsantrag ein und liest diesen nochmals vor.



Auch den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales liest er vollinhaltlich vor.



Seinem Antrag, den Finanzierungsplan für die Ausfinanzierung der Altlasten des Vereines Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau zu beschließen, stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen zu.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die gefassten Beschlüsse im Jahr 2012, wünscht den Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr 2013 und lädt zu einer bescheiden Weihnachts- bzw. Abschlussfeier bei Hannis Mostschenke. Auch Ing. Harald Humpl schließt sich im Namen der ÖVP-Fraktion den Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und das kommende Jahr an, da er an der heutigen Abschlussfeier nicht teilnehmen wird. Bgm. Auerbach beendet die Sitzung um 20.20 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.12.2012 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 14.03.2013

Der Vorsitzende:

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Ing. Jürgen Steinbichler
Gemeinderatsmitglied
